

Weisung

Datum
21.03.2019

absolutes Silikonverbot

Geht an: Lieferanten
Geltungsbereich: Stadler Rail AG
In Kraft gesetzt ab: sofort

Sehr geehrter Lieferant

Aus sicherheitstechnischen Gründen sind wir auf ein absolutes Silikonverbot in den Montagehallen angewiesen. Die Verwendung eines silikonhaltigen Gleitsprays in einem Treppenhaus hatte bereits negative Auswirkungen auf die Haftung eines Klebstoffes, was uns zu diesem Schreiben veranlasst.

Die Richtlinie BU_3437624 zum Umgang mit Silikon hat das Ziel, eine etwaige Kontamination mit lackunverträglichen Stoffen, insbesondere mit silikonhaltigen Stoffen im Lackier- und Klebebereich zu vermeiden. Dies soll zu einer Reduzierung des Auftretens von Lackoberflächen- und Klebstoffadhäsionsstörungen beitragen und die damit verbundene zeit- und kostenintensive Nacharbeit verringern. Die Regeln zum Umgang mit silikonhaltigen Stoffen aus der BU_3437624 sind einzuhalten und sollen letztendlich dazu beitragen ohne Störfälle qualitativ hochwertige Lackoberflächen sowie dauerhafte und zuverlässige Verklebungen erzielen zu können.

Grundsätzlich gehört zu einem erfolgsversprechenden Konzept zur Vermeidung von silikonbedingten Oberflächenstörungen nicht nur der beschriebene Ausschluss von Störsubstanzen, sondern auch die systematische Prävention, die **Kommunikation der Anforderungen mit den Lieferanten** sowie die Sensibilisierung von Mitarbeitern.

Sehr gefährlich sind silikonhaltige Sprays, Silikonöle und -fette. Deshalb ist vor Einsatz von Sprays, Fetten, und Dichtmassen immer sicherzustellen, dass diese silikonfrei sind. Notfalls ist das mit dem Hersteller zu klären.

Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Lieferungen und eingesetzten Materialien **frei von Silikon** sind. Unsere Klebeaufsicht gibt Ihnen gerne Auskunft oder unterstützt Sie bei Ihren Abklärungen.

Danke für Ihre Mitarbeit



G. Eberle
Verantwortliche Klebeaufsicht



D. Löffel
Leiter QUS-Management